

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 50 (1990-1991)

Heft: 5

Rubrik: Bündner Lehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

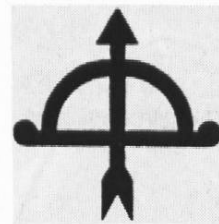
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündner Lehrerverein



mp. An der Präsidentenkonferenz vom 9. März 1991 in Thusis orientierte BLV-Präsident Heinrich Dietrich seine Sektionspräsidenten. Dabei ging es um eine Überprüfung des Informationsflusses, um eine Standortbestimmung der Lehrerschaft nach verschiedenen Beschlüssen der Regierung und des Grossen Rates zu Schulfragen und Anstellungsbedingungen sowie um die Vorstellung der neuen Statuten für den BLV.

Information der Mitglieder

Vielleicht müssten die Informationskanäle zur Basis erweitert werden; zum Beispiel mit Hilfe eines Teilzeitsekretariats, eine Idee, die bisher an finanziellen Überlegungen gescheitert ist.

Immerhin sind zurzeit Abklärungen im Gange, wie das Mitteilungsorgan, das «Bündner Schulblatt», aktueller und attraktiver gestaltet werden könnte. (Siehe Umfrage in dieser Nummer).

Zweifel am Sinn von Vernehmlassungen

Heinrich Dietrich teilte mit, dass die Meinung der Lehrerschaft sowohl in

der Vernehmlassung zum Übertrittsverfahren in die Oberstufe als auch in jener zur Besoldungsverordnung kaum berücksichtigt worden ist. In einem Schreiben an die Regierung hat er seine Enttäuschung darüber geäussert.

Betreffend Festlegung der Pflichtstundenzahl stellte Dietrich fest: «Mit diesem Beschluss des Grossen Rates wurde eine weitere Ungleichheit unter den Bündner Lehrer/innen gesetzlich verankert.»

Neue Vereinsstatuten

Die Schaffung des LCH und die Bildung von Stufenkonferenzen und Fachlehrervereinigungen machen eine Totalrevision der BLV-Statuten notwendig. An der Kantonalkonferenz vom 27. und 28. September 1991 in Davos legt der Vorstand des Bündner Lehrervereins den Delegierten einen Vorschlag für neue Statuten vor. Um in den Kreislehrerkonferenzen darüber diskutieren zu können, drucken wir hier zuerst die heute gültigen Statuten und anschliessend den Entwurf des Vorstandes ab:

Statuten des Bündner Lehrervereins

I. Zweck

Zweck

Art. 1 Die bündnerische Lehrerschaft ist im Sinne von Art. 60 des schweizerischen ZGB im «Bündner Lehrerverein» vereinigt.

Der Bündner Lehrerverein verfolgt nachstehend genannte Zwecke:

- a) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens im allgemeinen;
- b) Hebung der beruflichen und allgemeinen Bildung des Lehrers;
- c) ökonomische und soziale Besserstellung der Lehrerschaft;
- d) finanzielle Unterstützung unschuldig in Not geratener Kollegen oder ihrer Hinterlassenen;
- e) Schutz der zu Unrecht in ihrer Stellung als Lehrer angegriffenen Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 2 (neue Fassung)

Mitglieder sind:

- a) alle an öffentlichen und vom Kanton anerkannten Volksschulen angestellten Lehrkräfte.
- b) Andere Inhaber eines Lehrerpatsents, die die Pflichten und Rechte als Aktivmitglieder übernehmen, sowie die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, die Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und die eidg. dipl. Turn- und Sportlehrer an den Volksschulen.
- c) Die Aktivmitglieder des BLV sind mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen, HW-Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen/Kindergärtner auch Mitglieder des SLV.

Aktivmitglieder

Art. 3

- a) Aktivmitglieder bezahlen den von der DV festgesetzten Jahresbeitrag und sind Abonnenten des Bündner Schulblattes. Jedes Aktivmitglied gehört einer Sektion an und hat dort Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder

- b) Passivmitglieder sind Abonnenten des Bündner Schulblattes und gehören einer Sektion an. Sie haben aber nur Mitspracherecht.

Abonnent
Schulblatt

- c) Abonnenten des Bündner Schulblattes, wie zum Beispiel Behörden, Institutionen und andere Interessenten, sind nicht Vereinsmitglieder.

Ehrenmitglieder

Art. 4 Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder erteilt, welche sich um den Verein oder um die Bündner Schule in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes erteilt. Diesbezügliche Anregungen sind dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung zu

unterbreiten. Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge. An der Delegiertenversammlung haben sie beratende Stimme. Sie erhalten Reiseentschädigung und Taggeld wie die Delegierten.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch Patententzug;
- c) durch Ausschluss.

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Der Ausschluss erfolgt durch geheime Abstimmung in der Delegierten-
versammlung auf Antrag des Vorstandes. Ausschluss

Als Gründe für den Ausschluss gelten;

1. offensichtliche Schädigung der Vereinsinteressen.
2. Annahme gesperrter Stellen oder Gehaltsunterbietung.

III. Organisation

Art. 6 Die Organe des BLV sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
- b) die Kantonalkonferenz
- c) die Delegiertenversammlung
- d) die Präsidentenkonferenz
- e) die Sektionen
- f) der Kantonalvorstand und von ihm eingesetzte Kommissionen
- g) die Rechnungsrevisoren

Organe

Art. 7 Der Urabstimmung unterliegen die Beschlüsse der Delegier-
tenversammlung, sofern es wünschen: Urabstimmung

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Kantonalkonferenz
- c) sieben Sektionen

Der Antrag auf Urabstimmung hat binnen zwei Monaten nach Be-
kanntgabe des Beschlusses zu erfolgen.

Art. 8 Die Kantonalkonferenz befasst sich mit allgemeinen bilden-
den und aktuellen Fragen, mit Schulfragen und mit Angelegenheiten des
bündnerischen Lehrerstandes. Sie nimmt die Beschlüsse der Delegierten-
versammlung zur Kenntnis. Die Kantonalkonferenz findet in der Regel
jedes Jahr im Herbst statt.

Kantonale
Lehrerkonferenz

Art. 9 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen oder Kantonal-
konferenzen finden statt:

- a) wenn der Kantonalvorstand oder die Delegiertenversammlung es für
notwendig erachten;
- b) wenn sieben Sektionen es verlangen;
- c) wenn 200 Mitglieder ein diesbezügliches Gesuch stellen.

Ausserordentli-
che Delegierten-
versammlung

Delegiertenver-
sammlung

- Art. 10** Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel am Tage vor der Kantonalversammlung zusammen. Sie erledigt die Vereinsgeschäfte:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kommissionen
 - b) Genehmigung der Vereinsrechnung
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Tag- und Nachtgeldentschädigungen, der Honorare und des Abonnements des Bündner Schulblattes
 - d) Beratung und Entscheidung über die Anträge des Kantonalvorstandes
 - e) Wahl des Kantonalvorstandes, der Rechnungsrevisoren und der nicht vom Vorstand gestellten Delegierten für den SLV für die Dauer von 3 Jahren
 - f) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes

Stimm-, Wahl-
und Mitsprache-
recht

- Art. 11** An der Delegiertenversammlung haben Stimm- und Wahlrecht:
- a) – die Delegierten
– die Vorstandsmitglieder
 - b) Mitspracherecht:
– Revisoren
– Ehrenmitglieder
– Schulinspektoren
– die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen
 - c) Wahlrecht:
– die Aktivmitglieder

Präsidentenkon-
ferenz

Art. 12 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidenten der Sektionen oder deren Stellvertreter und dem Vorstand des BLV. Die ordentliche Präsidentenkonferenz findet mindestens 3 Wochen vor der DV statt. Der Kantonalvorstand beruft die Präsidentenkonferenz ein, wenn er es als zweckmässig erachtet oder wenn sieben Konferenzen es wünschen. Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter und dient der Orientierung der Sektionspräsidenten über die Hauptgeschäfte der Delegiertenversammlung und der Beratung dieser und weiterer Vereinsfragen. Sie fördert die Kontaktnahme zwischen den Sektionen und dem Kantonalvorstand.

Sektionen

- Art. 13** Die Sektionen des BLV sind folgende Konferenzen:
1. Bregaglia
 2. Bernina
 3. Cadi
 4. Chur
 5. Churwalden
 6. Davos-Klosters
 7. Engiadin'ota
 8. Fünf-Dörfer

9. Heinzenberg-Domleschg
10. Herrschaft
11. Ilanz
12. Imboden
13. Lumnezia
14. Mittelprättigau
15. Moesa
16. Rheinwald
17. Safien/Valendas/Versam
18. Schanfigg
19. Schons/Avers
20. Suot Tasna-Ramosch
21. Sursès
22. Sur Tasna
23. Surset
24. Val Müstair
25. Vorderprättigau

Kantonsschullehrer und Lehrer an Privatschulen können eine eigene Sektion bilden, insofern sie 10 Mitglieder aufweisen.

Art. 14 Sektionen mit 20 und weniger Aktivmitgliedern entsenden einen, mit 21 bis 50 Aktivmitgliedern zwei, mit 51 bis 100 drei, mit mehr als 100 Aktivmitgliedern vier Delegierte an die Delegiertenversammlung.

Delegierte

Art. 15 Die Mitglieder einer Sektion versammeln sich in der Regel zweimal im Schuljahr. In der ersten Versammlung, die mindestens 14 Tage vor der DV des BLV stattfinden soll, werden die allfälligen Umfragen sowie sektionsinterne Geschäfte besprochen. Anträge der Sektionen zuhanden der DV sind spätestens anlässlich der Präsidentenkonferenz einzureichen. Die Gestaltung der zweiten Zusammenkunft bleibt den Sektionen überlassen.

Kreis-
konferenzen

Art. 16 Der Präsident der Sektion hat folgende Pflichten:

Pflichten des
Sektions-
präsidenten

- a) Ausführung der vom Kantonalvorstand oder der Delegiertenversammlung erhaltenen Weisungen
- b) Besorgung des Verkehrs zwischen Konferenz und Kantonalvorstand
- c) die Ergebnisse der Umfragen und der Anträge müssen dem Vorstände mindestens fünf Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden
- d) Besuch der Präsidentenkonferenz oder Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes der Sektion dazu
- e) Ungerechtfertigte Wegwahlen sind dem Kantonalvorstand unter Beibringung des nötigen Aktenmaterials anzuzeigen
- f) An der Delegiertenversammlung sind dem Kantonalvorstand Name des Sektionspräsidenten und der Delegierten bekanntzugeben

Kantonal-
vorstand

Art. 17 Der Kantonalvorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- drei Beisitzern

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung als solcher gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden als Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die neugewählten Mitglieder treten ihr Amt jeweils am 1. Januar des nächsten Jahres an.

Obliegenheiten
des Kantonal-
vorstandes

Art. 18 Der Kantonalvorstand

- a) vertritt den Verein nach aussen und führt alle Verhandlungen mit Drittpersonen oder anderen Instanzen, insbesondere mit dem Erziehungsdepartement und dem SLV. Von den Delegierten an den SLV stellt er deren vier;
- b) bereitet die Delegiertenversammlung und die Kantonale Lehrerkonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus. Er beruft wenn nötig die Präsidentenkonferenz ein;
- c) ist für die Herausgabe des Schulblattes verantwortlich. Er wählt eine Redaktionskommission von drei Mitgliedern;
- d) wählt einen Statistiker und umschreibt seine Pflichten.
- e) kann zur Abklärung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen;
- f) führt Rechnung über die Unterstützungskasse;
- g) ergreift Massnahmen zum Schutze ungerechtfertigt weggewählter Lehrkräfte.

Rechnungs-
revisoren

Art. 19 Die Rechnungsrevisoren, die ebenfalls alle drei Jahre zu wählen sind, revidieren die Vereinsrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Anträge an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

Taggeld Reise-
entschädigung

Art. 20 Die Vorstands-, Kommissions- und Ehrenmitglieder sowie die Delegierten haben Anrecht auf die von der DV festgesetzten Tag- und Nachtgelder und auf Reiseentschädigung. Die Teilnehmer der Präsidentenkonferenz erhalten die Reiseentschädigung.

Bündner
Schulblatt

Art. 21 Das Bündner Schulblatt wird vom BLV und vom Erziehungsdepartement herausgegeben. Es erscheint jährlich mindestens sechsmal. Die Gestaltung des pädagogischen Teiles ist Sache der Redaktionskommission oder des zeichnenden Hauptredaktors.

Das Schulblatt mit den Traktanden für die Kantonalkonferenz hat spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erscheinen. Es enthält neben der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung auch

die Angaben für die Kantonalkonferenz. Ebenso erscheint in dieser Nummer des Schulblattes die Vereinsrechnung des vorausgehenden Jahres und die Abrechnung über die Unterstützungskasse.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom Jahre 1968 und wurden nach einer Revision durch die Delegiertenversammlung vom 7. November 1975 in Tiefencastel genehmigt. Sie sind am 1. Januar 1976 in Kraft getreten.

Der Präsident: *Toni Halter*
Der Aktuar: *Jon Clagluna*

Entwurf

Statuten des Bündner Lehrerinnen- und Lehrervereins (BLV)

I. Allgemeines und Zweck

Art. 1

- 1.1 Die bündnerische Lehrerschaft ist im Sinne von Art. 60ff ZGB im Name und Sitz
«Bündner Lehrerinnen- und Lehrerverein» (BLV) vereinigt.
- 1.2 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Chur.

Art. 2

- Der BLV verfolgt nachstehende Ziele: Vereinszweck
- 2.1 Förderung und Entwicklung des Bildungswesens
- 2.2 Mitwirkung in bildungspolitischen Angelegenheiten des Kantons
- 2.3 Vertretung der Anliegen der Lehrerschaft gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- 2.4 Vereinigung der Lehrerschaft aller Stufen und Pflege der Kollegialität

Art. 3

- Der BLV vertritt die Interessen seiner Mitglieder durch: Vertretung der Einzelmitglieder
- 3.1 Beratung und Schutz
- 3.2 Unterstützung in Rechtsfällen
- 3.3 Hilfeleistung bei ungerechtfertigten Wegwahlen
- 3.4 Hilfeleistung in sozialen Härtefällen an Vereinsmitglieder und deren Hinterbliebene

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder Der BLV besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern

Art. 5

Aktivmitglieder Aktivmitglied kann sein:
Jede aktive oder vorübergehend stellenlose Lehrkraft der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Kindergärten des Kantons, sowie der vom Kanton unterstützten oder beaufsichtigten Bildungsstätten und Heimen.
Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlen des Jahresbeitrages erworben. Jedes Aktivmitglied gehört einer KreislehrerInnenkonferenz (Sektion) an und hat dort Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und FreundInnen der Schule ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den BLV oder das Schulwesen verdient gemacht haben.
Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge. Sie geniessen an der DV das Mitspracherecht.

Art. 7

Passivmitglieder Passivmitglieder sind Aktivmitglieder im Ruhestand.
Als Passivmitglied können FreundInnen der Schule aufgenommen werden, die den BLV ideell und materiell unterstützen möchten.

Art. 8

Abonnenten
Innen Schulblatt Jedes Aktiv-, Ehren- und Passivmitglied ist AbonnentIn des Bündner Schulblattes.
Es können aber auch InteressentInnen, die nicht Vereinsmitglieder sind, AbonnentInnen des Schulblattes werden.

Art. 9

Erlöschen der
Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
9.1 Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
9.2 Patententzug
9.3 Ausschluss

Art. 10

Ausschluss Wer den Interessen des BLV zuwiderhandelt, durch sein Verhalten dem Ansehen des LehrerInnenstandes schadet oder die Dienste des Vereins missbraucht, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Dem/r Ausgeschlossenen steht das Recht zu, an die Delegiertenversammlung zu rekurrieren.

III. Kantonalkonferenz

Art. 11

Die Kantonalkonferenz befasst sich mit allgemein bildenden und aktuellen Fragen, mit Schulfragen und mit Angelegenheiten des bündnerischen Lehrerstandes.

Kantonale
LehrerInnen-
konferenz

Sie nimmt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Kenntnis.
Die Kantonalkonferenz findet in der Regel jedes Jahr einmal statt.

IV. Organisation

Art. 12

Die Organe des BLV sind:

Organe

- 12.1 die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
- 12.2 die Delegiertenversammlung
- 12.3 die PräsidentenInnenkonferenz
- 12.4 die KreislehrerInnenkonferenzen (Sektionen)
- 12.5 die Stufen- und Fachorganisationen
- 12.6 der Kantonalvorstand und von ihm eingesetzte Kommissionen
- 12.7 die RechnungsrevisorenInnen

Art. 13

Der Urabstimmung unterliegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, sofern es wünschen:

Urabstimmung

- 13.1 die Delegiertenversammlung
- 13.2 sieben Konferenzen

Der Antrag auf Urabstimmung hat binnen zweier Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses zu erfolgen.

Art. 14

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) tritt einmal jährlich zusammen, ausserordentlicherweise so oft als es der Vorstand, mindestens sieben KreislehrerInnenkonferenzen oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

Delegierten-
versammlung

Die ordentliche DV erledigt folgende Geschäfte:

- 14.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kommissionen
- 14.2 Genehmigung der Vereinsrechnung
- 14.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Tag- und Nachtgeldentschädigungen, der Honorare und des Abonnements des Bündner Schulblattes.
- 14.4 Beratung und Entscheid über die Anträge des Kantonalvorstandes, der KreislehrerInnenkonferenzen, der Stufen- und Fachorganisationen
- 14.5 Aufnahme neuer Stufen- und Fachorganisationen
- 14.6 Wahl des Kantonalvorstandes, der RechnungsrevisorenInnen und

der nicht vom Vorstand gestellten Delegierten für den Dachverband der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer für die Dauer von 4 Jahren

- 14.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 14.8 Rekurse für vom Verein Ausgeschlossene
- 14.9 Änderung der Statuten

Art. 15

Stimm-, Wahl- und Mitspracherecht

An der DV haben Stimm- und Wahlrecht:

- 15.1 Die Delegierten der KreislehrerInnenkonferenz
- 15.2 Je ein Vertreter der Stufen- und Fachorganisationen
- 15.3 Die Vorstandsmitglieder

Mitspracherecht

- 15.4 Ehrenmitglieder
- 15.5 SchulinspektorenInnen
- 15.6 RechnungsrevisorenInnen
- 15.7 Die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen

Art. 16

PräsidentenInnenkonferenz

Die PräsidentenInnenkonferenz besteht aus den PräsidentenInnen der KreislehrerInnenkonferenzen, den PräsidentenInnen der Stufen- und Fachorganisationen und dem Vorstand des BLV. Die ordentliche PräsidentenInnenkonferenz findet mindestens 3 Wochen vor der DV statt. Der Kantonalvorstand beruft die PräsidentenInnenkonferenz ein, wenn er es als zweckmässig erachtet oder wenn sieben Konferenzen es wünschen.

Die PräsidentenInnenkonferenz hat beratenden Charakter und dient der Orientierung der KreislehrerInnenkonferenzen, Stufen- und Fachorganisationen über die Hauptgeschäfte der DV und der Beratung dieser und weiterer Vereinsfragen.

Die PräsidentenInnenkonferenz fördert die Kontaktnahme zwischen den KreislehrerInnenkonferenzen und dem Kantonalvorstand. Die Teilnahme an der PräsidentenInnenkonferenz ist obligatorisch, im Verhinderungsfall ist ein/e StellvertreterIn zu bestimmen.

Art. 17

KreislehrerInnenkonferenzen

Die KreislehrerInnenkonferenzen des BLV sind:

1. Bernina
2. Bregaglia
3. Cadi
4. Chur
5. Churwalden
6. Davos-Klosters

7. Engiadin'ota
8. Fünf Dörfer
9. Gruob
10. Heinzenberg-Domleschg
11. Herrschaft
12. Imboden
13. Lumnezia
14. Mittelprättigau
15. Moesa
16. Rheinwald
17. Safien/Valendas/Versam
18. Schanfigg
19. Schons/Avers
20. Sotses
21. Suot Tasna/Ramosch
22. Surses
23. Sur Tasna
24. Val Müstair
25. Vorderprättigau

Die KreislehrerInnenkonferenzen versammeln sich mindestens zweimal jährlich. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Kantonalvorstand oder der DV zugewiesenen Geschäfte innerhalb der bezeichneten Frist zu behandeln.

Die Entschädigung ihres Vorstandes ist Sache der einzelnen KreislehrerInnenkonferenzen.

Jeder KreislehrerInnenkonferenzvorstand erstattet dem Kantonalvorstand alljährlich Bericht über die Vereinstätigkeit seiner Konferenz.

Art. 18

Der BLV umfasst folgende Stufen- und Fachorganisationen:

1. Bündner Sekundarlehrerverein
2. Bündner Reallehrerverein
3. Stufenkonferenz 4.–6. Klasse
4. Stufenkonferenz 1.–3. Klasse
5. Verein Bündner Sonderschul- und Kleinklassenlehrer
6. Verband Bündner Handarbeitslehrerinnen
7. Verband Bündner Hauswirtschaftslehrerinnen
8. Turn- und Sportlehrerkonferenz der Volksschule
9. Bündner Kindergärtnerinnenverein
10. Comünanza Mussadras Rumantschas

Stufen- und
Fachorganisa-
tionen

Weitere Stufen- und Fachorganisationen können aufgenommen werden.

Stufen- und Fachorganisationen können vom Kantonalvorstand einzeln oder gesamthaft zur Beratung beigezogen werden.

Art. 19
Delegierte KreislehrerInnenkonferenzen bis zu 50 Mitgliedern entsenden einen, die übrigen je 2 Delegierte an die Delegiertenversammlung.
Die Stufen- und Fachorganisationen bestimmen je einen Delegierten.

Art. 20
Anträge Anträge zuhanden der DV des BLV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich begründet einzureichen.

Art. 21
Pflichten der KreislehrerInnenkonferenzen Die PräsidentenInnen der KreislehrerInnenkonferenzen haben folgende Aufgaben:
21.1 Ausführung der vom Kantonalvorstand oder der DV erhaltenen Weisungen
21.2 Verantwortung für den Kontakt zwischen Konferenz und Kantonalvorstand
21.3 Die Versammlungsergebnisse müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der DV schriftlich eingereicht werden.
21.4 Besuch der PräsidentenInnenkonferenz oder Entsendung eines/r VertretersIn.
21.5 Meldung von Mitgliedern, welche für die Hilfeleistungen gemäss Art. 3 in Frage kommen.
21.6 An der DV sind dem Kantonalvorstand Name des/r PräsidentenIn und der Delegierten bekanntzugeben.

Art. 22
Kantonalvorstand Der Kantonalvorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
22.1 PräsidentIn
22.2 VizepräsidentIn
22.3 AktuarIn
22.4 KassierIn
22.5 3 weitere Vorstandsmitglieder
Der/die PräsidentIn des BLV wird von der DV als solche/r gewählt, im übrigen konstituiert sich der Kantonalvorstand selbst.

Art. 23
Aufgaben des Vorstandes Der Kantonalvorstand ist das ausführende Organ des BLV. Er besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder von der DV übertragen werden.
Der Kantonalvorstand
23.1 ist für die Herausgabe des Schulblattes verantwortlich. Er wählt eine Redaktionskommission von zwei bis drei Mitgliedern.
23.2 wählt eine/n StatistikerIn und umschreibt seine/ihre Pflichten
23.3 kann zur Abklärung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen
23.4 führt Rechnung über die Unterstützungskasse

23.5 ergreift Massnahmen zum Schutz ungerechtfertigt weggewählter Lehrkräfte

23.6 informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über seine Tätigkeit

Art. 24

Die RechnungsrevisorenInnen revidieren die Vereinsrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Anträge an den Kantonalvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

RechnungsrevisorenInnen

Art. 25

Die Vorstands-, Kommissions- und Ehrenmitglieder, sowie die PräsidentenInnen und Delegierten haben Anrecht auf die von der DV festgesetzten Spesen.

Taggeld/Reiseentschädigung

Art. 26

Das Bündner Schulblatt wird vom BLV herausgegeben. Es ist gleichzeitig offizielles Organ des ED.

Bündner Schulblatt

Es erscheint jährlich mindestens sechsmal. Die Gestaltung des pädagogischen Teils ist Sache der Redaktionskommission.

Das Schulblatt mit den Traktanden für die Kantonalkonferenz hat spätestens 5 Wochen vor der DV zu erscheinen. Es enthält neben der Traktandenliste für die DV auch die Angaben für die Kantonalkonferenz.

Ebenso erscheint in dieser Nummer des Schulblattes die Vereinsrechnung des vorausgehenden Jahres und die Abrechnung über die Unterstützungskasse.

V. Finanzen

Art. 27

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

Einnahmen

27.1 den Mitgliederbeiträgen

27.2 dem Kantonsbeitrag

27.3 allfälligen Geschenken und Legaten

27.4 den Zinsen des Vereinsvermögens

Art. 28

Die Vereinskasse übernimmt:

Ausgaben

28.1 die laufenden Ausgaben für Vereinszwecke

29.2 die Spesenentschädigungen und Honorare für alle FunktionäreInnen des BLV

Art. 29

Die DV setzt die Mitgliederbeiträge auf Antrag der RevisorenInnen fest. Ausgenommen davon ist die teuerungsbedingte Anpassung. Der Mitgliederbeitrag des BLV ist an den Lebenskostenindex gebunden. Sobald die Teuerung 5% übersteigt, wird der Beitrag – entsprechend dem jeweiligen Indexstand – automatisch angepasst.

Jahresbeiträge

VI. Anschlüsse

(In Klammern: Verweis auf LCH-Statuten)

Art. 30

Grundsätzliches Der BLV kann sich mit DV-Beschluss andern Organisationen anschliessen, sofern deren Statuten denjenigen des KLV und LCH nicht widersprechen.

Art. 31

Anschluss an LCH 31.1 Der BLV ist dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH angeschlossen.

31.2 Für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum BLV ist jedes ordentliche Mitglied gleichzeitig Mitglied des LCH. (LCH 5.1., 7.1, 8.1)

31.3 Der BLV-Vorstand kann unter den in 5.1 der LCH-Statuten umschriebenen Voraussetzungen auf Antrag eines/r InteressentenIn weitere Freimitgliedschaften in LCH vergeben. Solche Freimitgliedschaften können durch den BLV-Vorstand jederzeit wieder aufgehoben werden. (LCH 8.1 und 8.2)

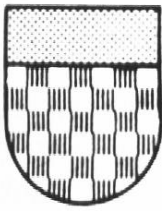
31.4 Die dem BLV laut LCH Statuten oder Beschlüssen übertragenen Aufgaben und Rechte werden wie folgt wahrgenommen:

31.4.1 Die DV des BLV

- wählt die Delegierten für die DV des LCH (LCH 10. und 15.)
- wählt das kantonale Mitglied in den Zentralvorstand (LCH 10. und 24.)
- beschliesst über allfällige mit dem Anschluss an LCH verbundene Sach- und Wahlgeschäfte, sofern diese nicht in die Kompetenz der PK oder des KV fallen.

31.4.2 Der Kantonalvorstand des BLV

- orientiert LCH über die laut 31.4.1 gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen und nimmt allfällig erforderliche Vollzugshandlungen vor
- beschliesst über die der DV des LCH zu unterbreitenden Anträge (LCH 18.1)
- beschliesst über einen allfälligen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen DV von LCH (LCH 20.1)
- entsendet seinen PräsidentenIn an die PK LCH
- nimmt die nicht ausdrücklich der DV oder PK zugeordneten Entscheide im Zusammenhang mit dem Anschluss an LCH vor
- zieht die LCH-Mitgliederbeiträge ein und leitet diese weiter (LCH 10.)
- führt die dem BLV durch LCH übertragenen administrativen Aufgaben aus
- entscheidet über die Mitarbeit in Regionalverbänden (LCH 12.1).



Schulgemeinde Flawil

Auf Beginn des Schuljahres 1991/92 suchen wir für unsere Schulgemeinde je eine(n)

Personalberater(in) und Erziehungsberater(in)

mit einem Teilpensum von je etwa 50 Prozent.

Aufgabenbereich der Personalberatung:

- Beratung unserer Lehrkräfte bei beruflichen Schwierigkeiten sowie persönlichen Problemen, welche durch die Berufsausübung entstehen
- Vermittlungs- und Beratungsfunktionen in Konfliktfällen
- Fortbildung der Lehrkräfte in der Persönlichkeitsentwicklung
- Psychohygiene der Lehrerschaft (z. B. Supervisionsgruppen usw.)

Anforderungsprofil für die Personalberatung:

- Ausbildung in Psychologie (Studium oder gleichwertige Ausbildung)
- Praktische Erfahrung in der Arbeit mit Erwachsenen und in der Beratung

Aufgabenbereich der Erziehungsberatung:

- Beratung der Lehrkräfte bei erzieherischen und pädagogischen Schwierigkeiten mit einzelnen Schülern
- Unterstützung der Lehrkräfte bei der Integration von verhaltensauffälligen Kindern in die Regelklassen
- Fortbildung der Lehrerschaft im (heil)pädagogischen Bereich

Anforderungsprofil für die Erziehungsberatung:

- Pädagogische Ausbildung (HPS, Studium oder gleichwertige Ausbildung)
- Praktische Unterrichtserfahrung auf der Primarstufe
- Praktische Erfahrungen in der Arbeit mit Erwachsenen

Die Besoldung richtet sich nach den üblichen, der Ausbildung entsprechenden Ansätzen.

Wenn Sie sich für diese interessante und selbständige Arbeit mit unserem aufgeschlossenen und aktiven Lehrerteam von über 40 Primarlehrkräften interessieren, so bitten wir Sie, uns Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Schulsekretariat, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil, zu senden.

Nähere Auskünfte erteilt auch gerne unser Primarschulvorsteher, Norbert Hagen, Telefon (071) 83 33 70.

Schlussbestimmungen

Art. 32

Statutenrevision Die Statuten können durch Mehrheitsbeschluss der DV geändert werden. Diesbezügliche Anträge der KreislehrerInnenkonferenz oder einzelner Mitglieder müssen spätestens einen Monat vor der DV dem Kantonalvorstand vorgelegt werden.

Art. 33

Auflösung Der Verein ist aufgelöst, wenn sich $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in einer Urabstimmung für dessen Auflösung aussprechen. Das Vermögen ist in diesem Fall der Kantonalen Pensionskasse zur Verwaltung zu übergeben, bis die Gründung eines neuen kantonalen LehrerInnenvereins mit ähnlicher Zielsetzung erfolgt.

Art. 34

Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 1. Januar 1976 und treten durch die Annahme der Delegiertenversammlung vom 27. September 1991 in Davos auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Davos,

Der Präsident:



Mit einer Overlock-Maschine nähen Sie junge Mode und Freizeitkleider wie ein Profi.

Und das preiswert und ganz einfach – denn die Bernette Overlocker nähen, schneiden und versäubern in einem Arbeitsgang. Selbstgenähtes sieht aus wie in der Boutique gekauft.

Erleben Sie diese neue Dimension des Nähens bei Ihrem BERNINA-Fachhändler!

BERNINA® 
BENKER nähcenter

Poststrasse 6, 7000 Chur, Tel. 081 22 20 95